

Der Nationale Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – kommt zusammen, was zusammen gehört?

von Karolin Seitz

Fast zeitgleich wurden um den Jahreswechsel 2016/2017 zwei wichtige Dokumente im Bundeskabinett verabschiedet, die die Umsetzung von internationalen Vereinbarungen in Deutschland gewährleisten sollen: Mit dem Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (verabschiedet am 21. Dezember 2016) sollen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs) in nationale Maßnahmen übersetzt werden. Die neue Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie wurde am 11. Januar 2017 vorgestellt. Sie soll den Beitrag Deutschlands zur Umsetzung der 2030-Agenda

und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) beschreiben.

Beide Dokumente leisten potentiell wichtige Beiträge zu der Frage, wie deutsche Politik im Sinne der Nachhaltigkeitsagenda kohärent gestaltet werden kann. Bislang vollziehen sich die Diskussionen dazu in Politik und Zivilgesellschaft oft getrennt voneinander. Eine bessere Verzahnung der Auseinandersetzungen über „Wirtschaft und Menschenrechte“ und nachhaltige Entwicklung wäre dringend erforderlich.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und die Nachhaltigkeitsagenda

Ein Kernelement nachhaltiger Entwicklung sind Produktionsweisen, die nicht nur umwelt- und klimaschonend sind, sondern die auch keine nachteiligen Folgen für die Verwirklichung der Menschenrechte haben. Bislang missachten immer wieder Unternehmen grundlegende Arbeits- und Menschenrechtsstandards. In den letzten Jahren erschütterten eine Reihe von Berichten über Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen die Öffentlichkeit.

Um dem Fehlverhalten von Unternehmen zu begegnen, sind bereits im Juni 2011 die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (UNGP) durch den UN-Menschenrechtsrat in Genf verabschiedet worden.¹ Sie formulieren die Schutzpflicht von Staaten, Personen durch eine entsprechen-

de Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen und Betroffenen den Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdewegen zu ermöglichen. Außerdem beschreiben sie die Verantwortung von Unternehmen, menschenrechtliche Risiken in ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, mögliche negative Auswirkungen zu beheben und über diese Prozesse zu berichten. Seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien haben bis Februar 2017 zwölf Länder nationale Aktionspläne zu ihrer Umsetzung erstellt. In Deutschland wurde der *Nationale Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“* (NAP) nach einem zweijährigen Konsultationsprozess unter Beteiligung von Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen am 21. Dezember 2016 durch das Bundeskabinett verabschiedet.²

¹ Vgl. UN (2011).

² Vgl. Bundesregierung (2016).

Die weltweiten Debatten über nachhaltige Entwicklung kulminierten im September 2015 in der Verabschiedung der 2030-Agenda mit ihren 17 SDGs durch die UN-Generalversammlung.³ Für die Umsetzung der 2030-Agenda ist ein verändertes Wirtschaften von zentraler Bedeutung. Die Regierungen haben sich zu diesem Zweck u.a. mit SDG 8 das Ziel gesteckt, bis 2030 nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern, menschenwürdige Arbeit für alle zu erreichen sowie Zwangsarbeit, moderne Formen der Sklaverei und Kinderarbeit abzuschaffen. In SDG 12 haben sie vereinbart, nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen sicherzustellen. Unter anderem sollen dazu große und transnational agierende Unternehmen „ermutigt“ werden, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen. Daneben sollen in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren gefördert werden.

Obwohl die Themen „nachhaltige Produktion“ und „menschenwürdige Arbeit“ Eingang in die 2030-Agenda gefunden haben, bleiben die gewählten Formulierungen in einigen Aspekten hinter dem mit den UNGP gefundenen internationalen Konsens zurück. Ein wesentlicher Bestandteil der UNGP ist die Definition menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Solche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten beinhalten u.a. die Entwicklung von Unternehmensstrategien zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte; das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um Missstände zu beheben und wiedergutzumachen und die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es Dritten ermöglicht, die Wirksamkeit der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen. Ein ausdrückliches Ziel zur Umsetzung dieser Empfehlungen lässt sich in der 2030-Agenda nicht finden.

Explizit werden die UNGP nur einmal in der 2030-Agenda erwähnt. Unter Punkt 67 wird festgehalten, dass sich die Regierungen bei der Umsetzung der Ziele u.a. an internationalen Menschenrechtsstandards und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientieren sollen:

„[...] Wir werden einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor fördern und dabei die Arbeitsrechte schützen und die Einhaltung der Umwelt-

und Gesundheitsstandards im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünften und anderen in dieser Hinsicht laufenden Initiativen gewährleisten, wie etwa den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den wichtigen multilateralen Umweltübereinkünften, für diejenigen, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind.“⁴

In der *Addis Ababa Action Agenda*, die quasi als Umsetzungsprogramm für die 2030-Agenda bereits im Juli 2015 verabschiedet worden war, erklären die Regierungen, ihr Handeln u.a. nach den UNGP, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Kinderrechtskonvention und den internationalen Umweltvereinbarungen auszurichten.⁵ Des Weiteren erklären sie, Unternehmen weiter darin ermutigen zu wollen, nachhaltige Unternehmensmodelle zu entwickeln, Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Geschäftsberichte aufzunehmen und Prinzipien für verantwortungsbewusste Investitionen und Geschäftstätigkeiten zu formulieren.

Insgesamt wird der Verantwortung von Unternehmen, ihre Tätigkeiten nach sozialen und ökologischen Standards auszurichten und Menschenrechtsvergehen zu verhindern, in der 2030-Agenda nur geringe Beachtung geschenkt. Andererseits wird in den Diskussionen über die Umsetzung der Agenda immer wieder betont, dass der Privatsektor eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der SDGs spiele, und es werden Vorschläge gemacht, wie der positive Beitrag der Unternehmen durch öffentliche Mittel bzw. politische Rahmensetzungen gefördert werden kann.

Bereits im Juni 2015 kritisierte die UN-Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechte dieses Ungleichgewicht und drängte die Regierungen, die UNGP in die 2030-Agenda aufzunehmen:

„We see in the newly proposed sustainable development goals that the private sector is envisaged as having a key role. At the same time, we are concerned that there is not sufficient recognition of the fact that business activities can also have negative effects on human rights [...]“⁶

4 UN (2015), Pkt. 67.

5 Vgl. *Addis Ababa Action Agenda* (2015), Pkt. 37, (www.un.org/esa/ffd/wp-content/uploads/2015/08/AAAA_Outcome.pdf).

6 <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=16082&LangID=E> und http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/20150710_WG_SDGletter.pdf.

3 Vgl. UN (2015).

„Wirtschaft und Menschenrechte“ in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Um die 2030-Agenda und die SDGs in Deutschland umzusetzen, wurde die nationale Nachhaltigkeitsstrategie von der Bundesregierung vollständig überarbeitet. Fast zeitgleich mit der Verabschiedung des NAP wurde die Neuauflage am 11. Januar 2017 im Kabinett verabschiedet.⁷

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird das Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ analog zu den SDGs im Rahmen der Ziele 8 und 12 behandelt. Als politische Priorität formuliert die Bundesregierung u. a. als Ziel, „Arbeitsverhältnissen ohne soziale Mindeststandards und adäquate Entlohnung entgegenzuwirken.“⁸ Ein zentrales Mittel hierfür sei eine bessere Umsetzung und Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen sowie internationaler Sozial-, Umwelt-, und Menschenrechtsstandards entlang globaler Lieferketten. Die Bundesregierung will gute Arbeit in Deutschland durch Vollbeschäftigung, gerechte Löhne (gleiche Löhne für gleiche Arbeit, flächendeckender Mindestlohn etc.), Arbeitsmarktintegration und Inklusion von Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und Zuwanderern, sowie hohe Arbeitsschutzstandards fördern.

In ihrem Zielkatalog nimmt sich die Bundesregierung unter Ziel 8 vor, neben der Ressourcenschonung, der Begrenzung der Staatsverschuldung und Förderung von Investitionen, die Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich stetig zu steigern und das Beschäftigungsniveau weiter zu heben. Fortschritte in der Erreichung dieser letzten beiden Zielvorgaben sollen anhand des Bruttoinlandprodukts pro Einwohner und der Erwerbstätigenquote gemessen werden. Für den Bereich „globale Lieferketten“, bzw. die Zielvorgabe, menschenwürdige Arbeit weltweit zu ermöglichen, soll als Indikator die Anzahl der Mitglieder im Textilbündnis dienen. Zur Erläuterung des Indikators wird erklärt „[d]ie Erfahrungen aus dem Textilsektor werden perspektivisch auf andere Sektoren übertragen.“⁹

Bezüglich des Ziels 12 („Nachhaltige Produktions- und Konsummuster sicherstellen“) setzt die Bundesregierung vor allem auf freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen im Sinne von *Corporate Social Responsibility (CSR)*. Die nationale

CSR-Strategie, das CSR-Forum und der CSR-Preis werden in diesem Zusammenhang genannt.

Daneben verweist sie auch auf den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte und die EU-Richtlinie 214/95/EU über die Berichtspflichten großer Unternehmen über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange. Die Bundesregierung will die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze stärken und sich für die Integration hoher Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in der EU-Handelspolitik einsetzen. Außerdem erklärt die Bundesregierung, dass sie das Thema der nachhaltigen globalen Lieferketten stärker in internationalen Diskussionen verankern wolle, bspw. auf EU-Ebene, bei der OECD, innerhalb des interregionalen Dialogforums zwischen Europa und Asien (ASEM) und im Rahmen der deutschen G7- und G20-Präsidentschaften.

Zur Förderung von Nachhaltigkeitsstandards in globalen Lieferketten will sie insbesondere Multi-Akteurs-Netzwerke wie das Bündnis für nachhaltige Textilien fördern. Partnerländer will sie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards unterstützen und Transparenz und gute Regierungsführung im Rohstoff- bzw. Ressourcensektor fördern.¹⁰

Mit Blick auf einen nachhaltigen Konsum erklärt die Bundesregierung in der Nachhaltigkeitsstrategie, dass auch „soziale Aspekte wie die Einhaltung von Menschenrechten, internationaler Arbeits- und Sozialstandards in Produktionsländern, die Transparenz und nachhaltige Gestaltung globaler Liefer- und Produktionsketten sowie die unternehmerische Sorgfaltspflicht eine wichtige Rolle“ spielten.¹¹

Insgesamt nehmen die unter Ziel 12 vorgeschlagenen Maßnahmen eher Bezug auf die Verantwortung der Verbraucher (z.B. „Bereitstellung von Informationen zu glaubwürdigen Siegeln und Labeln für gute Kaufentscheidungen“), die Ressourceneffizienz (z.B. „Umsetzung und Weiterentwicklung des Deutschen Ressourceneffizienzprogrammes“) sowie auf ökologisch nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen (z.B. „Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelabfällen und -verlusten“) als auf eine an Menschenrechtsstandards ausgerichtete Produktion. Die Indikatoren zur Messung von Fortschritten sind

7 Vgl. Bundesregierung (2017).

8 Vgl. ebd., S. 122.

9 Vgl. ebd., S. 142.

10 Vgl. ebd., S. 172ff.

11 Vgl. ebd., S. 173.

entsprechend (vorerst) mit Blick auf Umweltschonung, Energieverbrauch, und CO₂-Emissionen gewählt. Perspektivisch soll als Indikator für nachhaltigen Konsum auch der Marktanteil von Produkten und Dienstleistungen dienen, die nicht nur nach ökologischen, sondern auch nach sozialen Gesichtspunkten zertifiziert sind.¹²

Die 2030-Agenda im Nationalen Aktionsplan

Die Bundesregierung schlägt im Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ die Brücke zu den SDGs, indem sie das gemeinsame Ziel formuliert, „die weltweite Menschenrechtslage zu verbessern und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten.“¹³ Sie erklärt weiter: „Die Agenda 2030 unterstreicht den Anspruch der Bundesregierung, wirtschaftliche Entwicklung mit Nachhaltigkeit, den Grundprinzipien der sozialen und ökologischen Marktwirtschaft und menschenwürdiger Beschäftigung zu verbinden.“¹⁴

Insgesamt werden im Nationalen Aktionsplan eine Reihe von bereits laufenden Maßnahmen und Prozessen aufgelistet, die sich mit den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, dem öffentlichen Beschaffungswesen, der staatlichen Förderung von Unternehmen, mit Unternehmen in öffentlichem Eigentum, der Sicherstellung des Menschenrechtsschutzes in Liefer- und Wertschöpfungsketten, der Transparenz und Kommunikation, mit Unterstützungsangeboten sowie dem Zugang zu Recht und zu Gerichten für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen befassen.

Einige der geplanten Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan lassen sich dabei den Zielsetzungen der 2030-Agenda konkret zuordnen:

- » Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der menschenwürdigen Arbeit für alle (SDG 8.5) wird im Nationalen Aktionsplan auf einige geplante Maßnahmen verwiesen, wie z.B. auf den Gesetzentwurf zur Eingrenzung von Leiharbeit und Werkverträgen.¹⁵
- » Ein Kapitel des Nationalen Aktionsplans widmet sich dem Menschenrechtsschutz in Liefer- und Wertschöpfungsketten. Im Sinne von SDG 12.6 wird die Erwartung formuliert, dass alle deut-

schen Unternehmen, insbesondere mittlere und große, ihre menschenrechtliche Verantwortung und Sorgfaltspflichten wahrnehmen sollen. Bis 2020 soll mindestens die Hälfte aller Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Andernfalls will die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung prüfen.¹⁶

- » Der Nationale Aktionsplan betrachtet Transparenz (vgl. SDG 12.6) als einen elementaren Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfalt. Unternehmen sollen daher Informationen über die tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte darlegen.¹⁷ Laut des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der CSR-Berichterstattungsrichtlinie der EU sollen Berichtspflichten aber auf die etwa 550 kapitalmarktorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten beschränkt werden.
- » Bezüglich der Förderung nachhaltiger Verfahren in der öffentlichen Beschaffung (vgl. SDG 12.7) will die Bundesregierung prüfen, inwiefern zukünftig verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte, wie z.B. die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, im Vergaberecht festgeschrieben werden können.¹⁸
- » Im Rahmen von Multi-Stakeholder-Foren sollen branchenspezifische Handlungsanleitungen und Best-Practice Beispiele zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten erarbeitet werden. Damit handelt die Bundesregierung im Sinne des SDG-Unterziels 12.6 und setzt auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Unternehmen statt auf gesetzliche Regulierung.
- » In der Präambel der 2030-Agenda erklären die Regierungen, ein „universales, regelgestütztes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales“ Handelssystem fördern zu wollen.¹⁹ Ein solches Handelssystem wird allerdings nicht erreicht werden, solange die Interessen und Rechte von Investoren besser geschützt werden als die Menschenrechte.²⁰ Zwar befürwortet und unter-

12 Vgl. ebd., S. 170ff.

13 Bundesregierung (2016), S. 4.

14 Ebd., S. 17.

15 Vgl. ebd., S. 15.

16 Vgl. ebd., S. 12.

17 Vgl. Bundesregierung (2016), S. 12.

18 Vgl. ebd., S. 21.

19 UN (2015), S. 31.

20 Vgl. https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/20_Unsere-Themen/Menschenrechte/Studie_fuer_Menschenrechte.pdf.

stützt die Bundesregierung im NAP menschenrechtliche Folgeabschätzungen für Handels- und Investitionsabkommen der EU.²¹ Doch bekennt die Bundesregierung sich lediglich zu unverbindlichen Nachhaltigkeitskapiteln, nicht zu verbindlichen Menschenrechtsklauseln in solchen Abkommen.²²

- » Die Zielsetzungen der 2030-Agenda weisen implizit auf die Verantwortung der Länder für die Auswirkungen ihres Handelns auf andere Länder hin. Damit entspricht die Agenda in gewisser Weise dem Konzept der extraterritorialen Menschenrechtsverpflichtungen.²³ Der Nationale Aktionsplan greift dieses Konzept allerdings nur unzureichend auf. So beklagen zivilgesellschaftliche Organisationen, dass es für betroffene Menschen aus dem globalen Süden, die gegen deutsche Unternehmen vor deutschen Zivilgerichten wegen Verletzung ihrer Rechte klagen wollen, weiterhin zahlreichen Hürden begegnen.²⁴ Mit SDG 16.3 verpflichten sich die Regierungen hingegen, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Wie weiter?

Nachhaltige Entwicklung kann nicht erreicht werden, solange Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen direkt oder indirekt Menschenrechte verletzen. Und wesentliche Fortschritte im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte können nicht erzielt werden, solange der ganzheitliche Charakter nachhaltiger Entwicklung, wie er in der 2030-Agenda formuliert ist, nicht berücksichtigt wird.

Doch obwohl beide Debatten zahlreiche Schnittpunkte aufweisen, laufen die beiden Prozesse national und international häufig separat voneinander. Sie werden in verschiedenen Gremien und von unterschiedlichen „Communities“ behandelt sowohl in Politik als auch in Zivilgesellschaft). Auch in der Bundesregierung sind die Zuständigkeiten für die Umsetzung von 2030-Agenda und UNGP getrennt. Die fachliche Zuständigkeit für die 2030-Agenda liegt gemeinsam beim Bundes-

ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Für die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie hat das Bundeskanzleramt die Federführung. Für das Thema Wirtschaft und Menschenrechte und die Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien ist hingegen das Auswärtige Amt zuständig. Für das Monitoring der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans soll unter anderem das CSR-Forum zuständig sein, das derzeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angesiedelt ist.

In Zukunft sollten beide Prozesse besser aufeinander abgestimmt werden, um politische Kohärenz sowohl im Sinne der Menschenrechte als auch im Sinne nachhaltiger Entwicklung herzustellen. Sowohl auf Ebene der Vereinten Nationen als auch bei der Umsetzung auf nationaler Ebene sollten Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft die Debatten deshalb besser miteinander verbinden.

Wie das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) rät, sollten zur Bewertung der Beiträge des Privatsektors zur Umsetzung der 2030-Agenda auch die UNGP als Referenzrahmen herangezogen werden.²⁵ Zugleich sollte die Berichterstattung im Rahmen der UNGP in den Prozess des *Monitoring* und *Review* der 2030-Agenda im High-level Political Forum (HLPF) einfließen. Dabei sollten nicht nur die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen, sondern auch ihre Beteiligung in öffentlich-privaten Partnerschaften und Initiativen berücksichtigt werden. Denn nur indem auch dem privaten Sektor robuste Überprüfungs- und Rechenschaftsmechanismen auferlegt werden, wird eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Unternehmen tatsächlich einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte und zu global nachhaltiger Entwicklung leisten.

21 Vgl. Bundesregierung (2016), S. 17.

22 Vgl. Kommentierung des Nationalen Aktionsplans durch zivilgesellschaftliche Organisationen, Amnesty International et al. (2016).

23 Vgl. Center for Economic and Social Rights & Third World Network (2015) und Die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (www.etoconsortium.org/en/main-navigation/library/maastricht-principles/).

24 Vgl. Amnesty International et al. (2016).

25 Vgl. www.ohchr.org/Documents/Issues/MDGs/Post2015/AccountabilityAndThePost2015Agenda.pdf.

Weitere Informationen

Amnesty International/Brot für die Welt/Germanwatch/MISEREOR (2016): Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit. Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. Berlin.

www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2016/12/NAP_Kommentar_CorA-ForumMR-Venro-ua_2016-12-21_final.pdf

Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuaufgabe 2016. Berlin.

www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11-nachhaltigkeitsstrategie.pdf

Bundesregierung (2016): Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Berlin.

www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/754690/publicationFile/222786/161221-NAP-DL.pdf

Center for Economic and Social Rights & Third World Network (2015): Universal rights, differentiated responsibilities. Safeguarding human rights beyond borders to achieve the Sustainable Development Goals. New York/Penang.

www.cesr.org/downloads/CESR_TWN_ETOs_briefing.pdf

Martens, Jens/Obenland, Wolfgang (2016): Die 2030-Agenda. Globale Zukunftsziele für nachhaltige Entwicklung. Bonn/Osnabrück: Global Policy Forum/terre des hommes.

www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPFEurope/Agenda_2030_online.pdf

Martens, Jens/Seitz, Karolin (2015): Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess“ bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Berlin/Bonn/New York: Global Policy Forum/Rosa Luxemburg Stiftung-New York Office.

www.globalpolicy.org/images/pdfs/Globale_Unternehmensregeln_online.pdf

UN (2015): Resolution der Generalversammlung 70/1. Transformation unserer Welt Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. New York.

www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf

UN (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights. New York und Genf.

www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

Impressum

Der Nationale Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – kommt zusammen, was zusammen gehört?

Herausgeber

Global Policy Forum Europe e.V.

Königstraße 37a, 53115 Bonn

Tel. 0228 96 50 510

europe@globalpolicy.org

www.globalpolicy.org

Kontakt: Karolin Seitz

Autorin: Karolin Seitz

Redaktion: Wolfgang Obenland

Gestaltung/Druck: www.kalinski.media

Bonn, Februar 2017

Dieses Briefing ist Teil des Projekts „2030.de“ des Global Policy Forums Europe, gefördert von der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen sowie von Engagement Global im Auftrag des BMZ



STIFTUNG UMWELT
UND ENTWICKLUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein Global Policy Forum Europe e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen wieder.